

Satzung des Thüringer Hoch- und Fachschulsportverbandes e.V. (THFV)

§1 Begriff, Name, Sitz

- 1) Der Thüringer Hoch- und Fachschulsportverband – im nachfolgenden THFV – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Hochschulen, Fachschulen und mit ihnen kooperierenden Vereinen des Freistaates Thüringen mit dem Ziel, den Hochschulsport zu fördern.
- 2) Der THFV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena unter der Nummer VR 893 unter der Bezeichnung Thüringer Hoch- und Fachschulsportverband e.V. eingetragen.
- 3) Der Sitz des THFV ist Weimar.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Mitglieder werden durch den Sportbeauftragten oder durch einen von diesem benannten Stellvertreter repräsentiert.

§2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 1) Der THFV kann seine Mitglieder in hoch- und fachschulübergreifenden Fragen und in der Zusammenarbeit mit
 - dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 - dem Landessportbund
 - den Fachverbänden
 - der Landeskonferenz
 - dem adh und anderen vertreten.
- 2) Der THFV unterstützt den von den Hoch-/Fachschulen und Vereinen organisierten Wettkampfsport und fördert regionale und überregionale Wettkämpfe, vor allem für Studierende und Hochschulangehörige.
- 3) Der THFV fördert die Durchführung von Breitensportveranstaltungen im Hoch- und Fachschulsport und unterstützt dabei die veranstaltenden Hochschulen und Vereine.
- 4) Der THFV unterstützt die Durchführung der Bildungsarbeit und Fortbildungsmaßnahmen im Hoch- und Fachschulsport.

- 5) Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verband fördert mit seiner Arbeit die Internationalisierungsbestrebungen seiner Mitglieder.
- 6) Der THFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar „insbesondere durch Förderung des Sports“.
- 7) Der THFV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verbandsämter werden ausschließlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EstG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des THFV können alle Hoch- und Fachschulen sowie Hoch- und Fachschulsportvereine des Freistaates Thüringen werden.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über einen schriftlichen Antrag.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand bis jeweils 30.09. des Kalenderjahres zu richten ist und zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird.
 - c) durch Ausschluss bei erheblichem Verstoß gegen die Satzung, eine andere Ordnung oder andere Vorschriften.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§4 Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) Fortbildungsmaßnahmen des THFV zu nutzen.
 - b) durch ihre Sportbeauftragten oder durch einen benannten Stellvertreter das Stimmrecht bei Beschlüssen wahrzunehmen, an Beratungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - c) an Thüringer Hoch- und Fachschulmeisterschaften teilzunehmen.

- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) die ausgeschriebenen Teilnahmebedingungen für alle vom THFV organisierten Veranstaltungen einzuhalten.
 - b) sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des THFV einzusetzen.

§5 Organe

Organe des THFV sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des THFV.
- 2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.
- 3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten bzw. aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit über eine Neuwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit entscheiden.
- 5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl und die Abwahl des Vorstandes, Beratungen über den Stand und die Planung der Arbeit, die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans und die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- 6) Festlegungen der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- 7) Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 8) Stimmberechtigt sind die Hoch-/Fachschulsportbeauftragten oder die von diesen Mitgliedern benannten Stellvertreter.
- 9) Abstimmungen und Wahlen werden durch eine Wahlordnung geregelt.

- 10) Die Festlegungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden oder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bis zu 2 weitere Beisitzer berufen. Er ist für die Leitung des THFV verantwortlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Der erste Vorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 3) Kandidat für den Vorstand können nur die Vertreter der Mitglieder sein.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Finanzen

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, entsprechend einer gesonderten Beitrags- und Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlzeit mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer kontrollieren jährlich den Umgang mit den Verbandsmitteln und prüfen die Finanzen. Über die Prüfung ist Protokoll zu führen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Die Auflösung des THFV kann durch Dreiviertelmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.07.2012 beschlossen.